



Verteiler Aufsicht/ Bilanzierung/ Geldwäsche

Brüssel, 10. Mai 2016
KH

Baseler Ausschuss setzt neue Grundsätze zu Zinsänderungsrisiken im Bankbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) hat beschlossen, seine Grundsätze zu Zinsänderungsrisiken im Bankbuch von 2004 zu überarbeiten. Dazu hatte der Ausschuss im Juni letzten Jahres eine Konsultation veröffentlicht. Die EuBV nahm an der Konsultation am 11. September 2015 teil.

Am 21. April 2016 hat nun der Ausschuss seine überarbeiteten Grundsätze zu Zinsänderungsrisiken im Bankbuch veröffentlicht (Interest rate risk in the banking book – IRRBB). Diese überarbeiteten Standards sollen von den Banken bis 2018 umgesetzt werden.

Aus Sicht der EuBV scheint der abgeänderte Ausreißertest besonders erwähnenswert. Dieser sieht einen strengeren Schwellenwert zur Identifizierung von Ausreißern vor. Institute, deren Kapital sich um mehr als 15% beim Stresstest reduziert, unterliegen härteren aufsichtlichen Überwachungsprozessen.

Die wichtigsten Updates der Grundsätze fasst der Ausschuss wie folgt zusammen:

- strengerer Schwellenwert zur Identifizierung von Ausreißerbanken, der von 20% des Gesamtkapitals auf 15% des Kernkapitals einer Bank reduziert wurde. Der jeweilige Aufseher sollte zumindest einen Ausreißertest implementieren, der den Barwertverlust des Instituts (siehe Definition unter Principle 8) in sechs Stresstestszenarien für Zinsänderungsrisiken im Bankbuch (siehe Annex 2) mit 15% des Kernkapitals vergleicht (siehe Principle 10 ab Seite 18 und Principle 12 ab Seite 21). Es scheint, als ob ein Versagen in nur einem der sechs Stresstests ausreicht, um als Ausreißer zu gelten;
- umfassendere Richtlinien für das Management des Zinsänderungsrisikos in Bereichen wie Entwicklung von Zinsschockszenarien, Schlüsselmerkmale und Modellannahmen, die im bankinternen Messverfahren für das Zinsänderungsrisiko berücksichtigt werden sollen (siehe Principle 4 ab Seite 7, Principle 5 ab Seite 10 und Principle 6 ab Seite 12);
- erweiterte Offenlegungspflichten, die zu größerer Einheitlichkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit in der Ermittlung und im Management des Zinsänderungsrisikos führen.

Diese umfassen quantitative Offenlegungspflichten basierend auf allgemeinen Zinsschockszenarien (siehe Principle 8 ab Seite 14); und

- standardisierte Rahmenvereinbarungen, deren Anwendung Aufseher ihren Instituten anordnen oder Banken freiwillig implementieren können (siehe Section IV ab Seite 22).

Das Originaldokument des Baseler Ausschusses finden Sie anbei.

Sofern Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Andreas J. Zehnder
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung

Anlage:

- Grundsätze des Baseler Ausschusses zu Zinsänderungsrisiken im Bankbuch (in englischer Fassung)